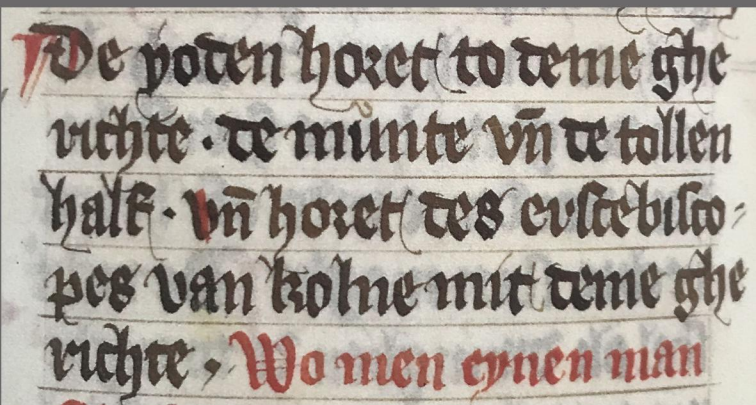




Herford, um 1350

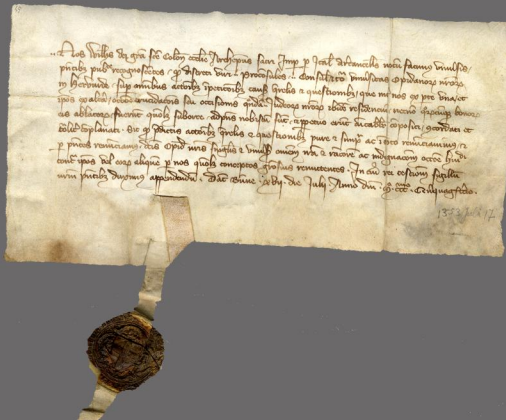
Die Ermordung der Juden in der Pestzeit

1350 erreichte die Pest Deutschland. Das Gerücht, Juden hätten die Brunnen vergiftet, führte auch in Herford zu ihrer Folterung und Tötung und der Plünderung all ihres Gutes. Dem Mord an den Herforder Juden folgte ein Streit zwischen dem Erzbischof von Köln als Gerichtsherren und dem Rat der Stadt Herford. Es ging um das Eigentum der getöteten Juden sowie um die "Bestrafung jener Rechtsbrecher, die in der Stadt Herford sich vergingen, indem sie die Juden töteten." Der Kölner Erzbischof besaß das Vogtei- und Gogericht in der Stadt, erhielt die Huldigung der Stadt und den Eid der Äbtissin. Mit ihr teilte er sich die Einkünfte der Münze, des Zolls und übte den Judenschutz aus, wie es im Rechtsbuch der Stadt Herford aus der Mitte des 14. Jahrhunderts steht: "Die Juden gehören auch unter des Erzbischofs von Köln Gericht." Dieses Recht hatte er aber an andere Amtsträger verkauft. Nach der Pest bemühte er sich vergeblich um einen Rückkauf.



Auszug aus dem Herforder Rechtsbuch aus dem 14. Jahrhundert: „De yoden horet to deme gherichte ... und horet des ersebischofes van kolne...“ (KAH)

Im Juli 1353 nahm er überraschend sämtliche Forderungen zurück: "Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Erzbischof von Köln, Erzkanzler des heiligen Reiches für Italien, machen allen Anwesenden bekannt, indem wir es öffentlich zugeben, dass die ehrenwerten Leute, Bürgermeister, Ratsherren und die ganze Gemeinde unserer Städte in Herford wegen aller Verfahren, Ansprüche, Gerichtsfälle, Klagen und Streitigkeiten, die zwischen uns auf der einen Seite und ihnen auf der anderen Seite anlässlich der Folterung oder Tötung unserer dort einst ansässigen Juden und anlässlich der Plünderung all ihres Gutes auf irgendeine Weise entstanden sind, nun und für immer mit uns freundschaftlich verbunden sind, einträchtig und völlig versöhnt. So haben wir allen genannten Verfahren, Klagen und Streitigkeiten klar, einfach und vollständig entsagt und tun es durch diese Urkunde, indem wir den genannten Bürgern einzeln und insgesamt unsern ganzen Groll und Unmut, den wir bei dieser Gelegenheit gegen sie selbst empfunden haben, oder den einer von ihnen gegen uns empfunden hat, großzügig verzeihen. ... Gegeben zu Bonn am 17. Juli 1353."



Urkunde von 1353 mit der Verzicht des Erzbischofs von Köln auf das Gut der ermordeten Juden (KAH)

Auch dieser Konflikt zeigt, dass das Vermögen der Juden für die Herrschenden wichtig war. Nach der Pest entzog man ihnen zunächst die Kauf- oder Pachtmöglichkeit von Grund und Boden. Darauf weist die Vergabe von drei Ackerstücken auf dem Wellbrocker Felde, genannt „de Jodenackere“ um die Mitte des 14. Jahrhunderts an Johannes Faber hin. Es könnte sich dabei um die Bezeichnung des ersten jüdischen Friedhofs oder um eine Ackerbezeichnung, die früher einem Juden gehörte, handeln.

Quelle: Im Jahre 1459 findet sich folgende Eintragung im Herforder Rechtsbuch: „... in dem Jahre 1353, da die Pest in der Woldemegne, darto 30 stude, Item ihre stude, quot up den Goben regel, 6 stude, den liegen losen dullen inen und heiten se Todendater ...“ (s. Herforder Rechtsbuch, ein Bürger der Stadt Herford, erhielt also Neben ja seines und seines Stubers Hermanns Gebrauchs 4 Stüde Land, die zur Woldemegne gehörten dazu 30 Stüde, ferner zwei Stüde, die auf den Goben Regel zugehen, 6 Stüde, die liegen oberhalb dieser zwei und heißen der Goben- oder ...“ Hier erfolgt die bekannte Name Joden Ackere und zwar nur einmal im Laufe von Jahrhunderten in der Herforder Verwaltung. In der Gollener Feldmark tritt er im Jahre 1551 auf. Hier erhielt Burggraf von Rieneck, Dechantin der Abtei, 2 Stüde in der Regel in der Nähe des Uferbaumes. Der Name ist in Gollener Urkunden unbekannt, wie mit der Stadtschreiber mittel. Vermutlich ist Joden Regel dasselbe wie Hünzel. Niet ist enthalten aus Regel. Regel hängt mit dem englischen Wort rige = Hölzer oder Hölzer zusammen.) Joden Regel wäre demnach mit Substantiv zu überlegen, die Einträge am Substantiv. Das heißt auch mit der Gollener Form überren. Das Wort Heig vom Tule die Einträge hinauf.

Auszug aus dem Herforder Heimatblatt von November 1934 (KAH)



Miniatur einer Gerichtsverhandlung aus dem Herforder Rechtsbuch und Initiale H[erford] (KAH)